

BTV-Handlungsanweisung zu § 20 Ziffer 4 der BTV-Wettspielbestimmungen Hitzeregulung

Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze unter folgenden Voraussetzungen verlegt werden:

1. Die für den Spieltag am Heimspielort vorhergesagte Tages-Höchsttemperatur muss mindestens 36,0 Grad Celsius betragen.
2. Diese Vorhersage ist unter Zuhilfenahme der Postleitzahl der Platzanlage des Heimvereins der Internetseite www.br.de/wettervorhersage am Tag vor dem Spieltermin im Zeitraum zwischen 10.00 und 12.00 Uhr zu entnehmen und muss nachweisbar dokumentiert werden (mittels Screenshot/Bildschirmfoto; Die Dokumentation muss Angaben zum Zeitpunkt der Dokumentation enthalten: Das heißt, die Zeitangabe des aktuellen Messwertes sowie die Zeitangabe der Prognosedaten in dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum). Siehe Beispiel unten.
3. Die Verlegung des Wettkampfes kann von jeder Mannschaft auch ohne Einverständnis der gegnerischen Mannschaft in Anspruch genommen werden und muss bis spätestens 13.00 Uhr am Tag vor dem Spieltermin der gegnerischen Mannschaft (per E-Mail an den Mannschaftsführer und Sportwart) und per E-Mail der zuständigen Sportaufsicht mitgeteilt werden. Der nach Ziffer 2 zu dokumentierende Nachweis ist beizufügen.
4. Der Nachholtermin eines wegen Hitze verlegten Wettkampfes ist von den beteiligten Mannschaften binnen zwei Tagen ausgehend vom Spieltermin festzulegen und vom Heimverein im Online-Spielbericht einzutragen. Der Nachholtermin darf nicht auf einen nach dem letzten Spieltermin in der jeweiligen Gruppe liegenden Tag gelegt werden.
5. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin.
6. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregulung wird mit einem Bußgeld gemäß § 20 Ziffer 2 BTV-Wettspielbestimmungen in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Bußgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 verloren.

Beispiel

